

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Obsterzeugung. — Verforgung mit Petroleum. — Veröffentlichung von Anzeigen. — Gewinnung von Laubheu. — Baumwollnähfäden-Verteilung. — Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandelspreise. — Milch- und Speisefettverforgung. — Verforgung des Fremdenverkehrs. — Feldvereingung Obbelerod.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf die in Nr. 109 des Kreisblattes vom 5. September 1916 erschienene Bekanntmachung vom 30. August 1916 teilen wir nachfolgende Erweiterung dieser Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntnis mit.

Gießen, den 16. Mai 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung

betreffend Obsterzeugung. Vom 10. Mai 1918.

In Ergänzung unserer Bekanntmachung gleichen Betreffs vom 30. August 1916 (Reg. Bl. S. 170) wird in § 1 eingefügt:

„Ziffer 8. der Obsterzeuger“.

Darmstadt, den 10. Mai 1918.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Domborak.

Betr.: Verforgung der Zivilbevölkerung mit Petroleum.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Voraussichtlich wird die Petroleumverforgung im kommenden Winter noch auf größere Schwierigkeiten stoßen, wie dies in den letzten Monaten der Fall gewesen ist.

Es ist daher erforderlich, daß mit den Verbrauchern noch vorhandenen Vorräten aufs sparsamste umgegangen wird, denn die Petrolsteife für Petroleumverteilung in Berlin wird kaum in Stande sein, dauernd für Verteilung von Rücklagepetroleum zu sorgen.

Die wiederholt von uns empfohlenen Petroleum-Sparlampen sollten noch weitere Verbreitung, wie früher, finden, da sie sich nach zuverlässigen Urteilen gut bewährt haben. Einzigiger Bedarf wäre von Ihnen bis zum 15. September l. J. anzumelden.

Weiter empfiehlt es sich, daß überall dort, wo die Gelegenheit zum Anschluß an elektrische oder Gas-Beleuchtungen noch nicht vollständig ausgenutzt ist, dies nach Maßgabe der verfügbaren Stoffe und Arbeitskräfte noch während der Sommermonate nachgeholt wird.

Um eine dem tatsächlichen Bedürfnis entsprechende Grundlage zur Weiterverteilung des uns übermiesigen Auslandspetroleum zu erhalten, empfehlen wir Ihnen, eine genaue Feststellung darüber vorzunehmen, wieviel Haushaltungen alsdann noch vorhanden sind, die unbedingt auf Petroleum angewiesen erscheinen.

Bis zum 15. September l. J. legen wir daher der Vorlage eines Verzeichnisses nach folgenden Muster entgegen. Verzeichnis der Haushaltungen, die bei der Petroleumverteilung berücksichtigt werden müssen.

Ort-Nr.	Name des Haushaltungsvorstandes	Anzahl der Familienmitglieder	Anzahl der zu beleuchtenden Räume		Gründe, warum keine elektrische Beleuchtung eingeführt werden konnte	Bemerkungen
			Zimmer	Wirtschaftsräume		

Gießen, den 16. Mai 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.
Regt. III b. I b. Tab. Nr. 631/728.
Gouvernement der Festung Mainz.
Bl. II a, Mil. Pol. Nr. 53 334/26 402.

Frankfurt a. M. / Mainz, den 20. April 1918.

Betr.: Veröffentlichung von Anzeigen über Maschinen, die der Bestandserhebung oder Beschlagnahme unterliegen.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimmen wir für den Bereich des XVIII. Armeekorps und des Gouvernements Mainz:

Alle Anzeigen über der Bestandserhebung oder Beschlagnahme unterliegende Maschinen sind von den Zeitungen der Presse-Abteilung

des stellv. Generalkommandos bzw. des Regt. Gouvernements der Festung Mainz zur Prüfung vorzulegen.

Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt oder zu ihrer Uebertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mark erkannt werden.

Der stellvertretende Kommandierende General:
Kirdel, General der Infanterie.
Der Gouverneur der Festung Mainz:
Bausch, Generalleutnant.

Betr.: Die Gewinnung von Laubheu.

An die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Unter Bezugnahme auf die Ihnen bereits zugegangenen Verfügungen des Kriegswirtschaftsamts in obiger Sache werden Sie ersucht, die Sammeltätigkeit der Schulen durch Bereitstellung von geeigneten Räumen für die Trocknung und Aufbewahrung des gesammelten Laubheus zu unterstützen.

Gießen, den 16. Mai 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. Zangermann.

Bekanntmachung.

Betr. Baumwollnähfäden-Verteilung.

Wir haben die Firma J. S. Schmidt I. in sich beauftragt, an die uns bezeichneten Kleinhändler, Sämeider und Schneidertinnen, sowie gewerblichen Betriebe das zuzulehrende Baumwollnähgarn für das 1. Vierteljahr 1918 zu überreichen.

Es entfällt auf eine Familie mit 5 Personen eine Rolle, auf Sämeider und Schneidertinnen je 8 Rollen, und auf die gewerblichen Betriebe je nach der Größe 30—75 Rollen.

Die Rollen enthalten 200 Meter Nähgarn und wird der Kleinverkaufspreis auf 33 Pfennig für die Rolle festgesetzt.

Die Kleinhändler haben das Nähgarn an die Bezugsberechtigten nach Aufstellung einer Kundenliste, welche der Gr. Bürgermeisterei vor der Verteilung zur Genehmigung vorzulegen ist, zu verteilen. Bei Aufstellung der Kundenlisten sind die Kleinhändler berechtigt, Familien unter 5 Personen durch Sammellieferung mit je 10 Meter für die Person als eine Familie aufzuführen.

Verfehlungen gegen obensichende Vorschriften unterliegen den in der Bekanntmachung der Reichsbelegungsstelle vom 19. Januar 1918 über Nähgarnverteilung enthaltenen Strafbestimmungen; außerdem haben die Kleinhändler, die gegen vorstehende Bestimmungen verstoßen, den Ausschluß von weiteren Zuteilungen zu gewärtigen.

Den Großbürgermeisteren der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorkommendes ortsüblich bekanntzumachen, die uns gemeldeten Kleinhändler besonders zu befragen, die eingehenden Kundenlisten sorgfältig zu prüfen und die Verteilung zu überwachen.

Gießen, den 17. Mai 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. Hemmerle.

Betr.: Festsetzung von Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandelspreisen für das Großherzogtum Hessen und den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Bekanntmachung.

In Ergänzung der Ziffer 3 unserer Bekanntmachung vom 18. v. M. werden hiermit für Winterkopsjale folgende Höchstpreise festgesetzt:

Erzeugerpreis	1. Gruppe		2. Gruppe	
	Groß-Preis	Klein-Preis	Groß-Pr.	Klein-Pr.
0,09	0,12	0,15	0,12	0,15

Vorstehende Preisfestsetzungen beziehen sich auf den Kauf und auf marktfähige Ware erster Güte.

Mainz, 17. Mai 1918.
Hessische Landes-Gemischthele,
Berner, Regierungsrat.

Wiesbaden, 17. Mai 1918.
Bezirksstelle für Gemüse u. Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden.
Dröge, Geh. Reg.-Rat.

Bekanntmachung

über Milch- und Speisefettversorgung. Vom 8. Mai 1918.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 757), sowie auf Grund der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 8. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1005), wird unter Ausbeugung unserer Bekanntmachungen über Milch- und Speisefettversorgung vom 16. Dezember 1916 (Regierungsblatt 1917 S. 1) und vom 28. Mai 1917 (Regierungsblatt S. 115), sowie unserer Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 12. Dezember 1917 (Regierungsblatt S. 294) bestimmt:

§ 1. Kommunalverband ist das Großherzogtum, höhere Verwaltungsbehörde der Provinzialausschuss, untere Verwaltungsbehörde das Kreisamt, zuständige Behörde die Landes-Milch- und Fettstelle, Gemeinde jeder im Sinne von § 1 der Städte- und Landgemeindeförderung gebildete Verband, Gemeindevorstand, in Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern der Oberbürgermeister, in den übrigen Städten der Bürgermeister und in Landgemeinden die Groß-Bürgermeister.

Als Stelle, die nach § 14 Absatz 3 der Bundesratsverordnung entscheidet und die den Kommunalverband und die Gemeinden nach § 18 Absatz 3 der Bundesratsverordnung zur Regelung des Verkehrs und Verbrauchs von Speisefett, sowie nach § 9 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 8. November 1917 zur Regelung des Milchverkehrs und der Preise anzufragen kann, wird unsere Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe bestimmt.

Der Provinzialausschuss entscheidet im Beschlußverfahren; zuständig ist derjenige Provinzialausschuss, in dessen Bezirk das Speisefett liegt.

§ 2. Die dem Kommunalverband und den Gemeinden in den §§ 8 bis 18, 20 der Bundesratsverordnung übertragenen Aufordnungen erfolgen durch den Vorstand.

§ 3. Die Geschäfte des Kommunalverbandes werden von der Landes-Milch- und Fettstelle geführt. Diese wird geleitet durch einen Vorstand, der sich zusammensetzt:

1. aus einem von dem Ministerium des Innern zu ernennenden Vorsitzenden und seinem Stellvertreter;
2. aus je einem Vertreter der Ersten und Zweiten Kammer der Stände;
3. aus je einem Vertreter der Städte Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms;
4. aus einem Vertreter der Landwirtschaftskammer;
5. aus einem Vertreter des Verbandes der Hessischen Landwirtschaftlichen Genossenschaften;
6. aus einem Vertreter der Vereinigung der Hessischen Molkereien;
7. aus zwei Vertretern der Verbraucherinteressen;
8. aus vier Vertretern der Erzeugerinteressen, vornehmlich praktisch ausübenden Landwirten.

Die in Absatz 1 Ziffer 3 bis 8 genannten Vertreter werden durch das Großh. Ministerium des Innern berufen; es sind für jedes Vorstandsmitglied Stellvertreter zu bestimmen.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Reisekosten und Tagegelder werden von denjenigen Körperschaften getragen, die sie vertreten.

§ 4. Die Landes-Milch- und Fettstelle (Kommunalverband Großherzogtum Hessen) wird nach außen durch den Vorsitzenden des Vorstandes vertreten.

§ 5. Der Vorstand hält nach Bedarf auf Einladung seines Vorsitzenden Sitzungen ab, in denen Fragen grundsätzlicher Art beraten und entschieden werden. Der Vorsitzende ist befugt, zu diesen Sitzungen die Großherzoglichen Kreisämter, sowie die Leiter der Milchgebiete zuzulassen.

Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier weiterer Mitglieder. Stimmberechtigt sind die Stellvertreter nur dann, wenn das berufene Vorstandsmitglied an der Sitzung nicht teilnimmt. In einem Beschlusse genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6. Der Vorstand kann zur Bearbeitung einzelner Geschäftszweige Ausschüsse bilden. Er kann die ihm obliegenden Aufgaben entweder unmittelbar durchführen oder mit der Durchführung die zuständigen Kreisämter beauftragen, die an seine Befehle gebunden sind.

§ 7. Zuständige Verteilungsstelle im Sinne von § 13 Absatz 1 der Verordnung vom 20. Juli 1916 und Ziffer 3 der Anordnungen der Reichsstelle für Speisefett vom 8. November 1917 ist § 4 dieser Verordnung ist unsere Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe. Im übrigen ist die Verteilungsstelle, insbesondere auch Landesverteilungsstelle, im Sinne von § 19 der Bundesratsverordnung vom 20. Juli 1916 die Landes-Milch- und Fettstelle.

§ 8. Der Landes-Milch- und Fettstelle (Kommunalverband Großherzogtum Hessen) liegt die Bewirtschaftung der Milch, der

Butter und des Käses innerhalb des Großherzogtums ob. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Reichsamtler von der Bestimmung in § 41 Satz 1 der Bundesratsverordnung vom 20. Juli 1916 Gebrauch macht.

Die Landes-Milch- und Fettstelle wird auf Grund der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 ermächtigt:

- a) einbittliche Grundsätze zur Festsetzung der Bedarfsmenge der Selbstverforgung aufstellen (§ 3 Abs 3 der Verordnung);
- b) die Lieferungspläne gemäß § 3 Abs 4 und § 7 Abs 1 anzuordnen;
- c) die Erlaubnis der Verflüchtigung von Vollmilch an Käufer zu beschränken (Verordnung zu § 10 der Verordnung);
- d) Riegen- und Schafhalter nebst ihren Haushalts- und Wirtschaftszugehörigen von der ihnen bestimmungsgemäß zustehenden Beizung, Vollmilch oder Magermilch zu beziehen, ganz oder teilweise auszuschließen (§ 13 der Verordnung);
- e) Höchstpreise beim Verkauf von Riegenmilch vom Erzeuger sowie im Groß- und Kleinhandel festzusetzen (§ 13 der Verordnung).

Die Landes-Milch- und Fettstelle wird ferner ermächtigt, die in § 9 der Verordnung über die Preise für Butter vom 25. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 731) festgesetzten Höchstpreise nach Maßgabe des § 4 der Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung vom 31. August 1917 zu erhöhen.

§ 9. Die Kosten der Landes-Milch- und Fettstelle fallen, insofern sie nicht durch eigene Einnahme gedeckt werden, der Staatskasse zur Last. Ueber die Verwendung eines Ueberschusses verfügt das unterzeichnete Ministerium.

§ 10. Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 8. Mai 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern,
v. Homberg L.

Detr.: Versorgung des Fremdenverkehrs; hier: Ausgleich hinsichtlich der Nahrungsmittel und Eier.

An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Zweck Ausgleichs der gemachten Vorklagen in Nahrungsmitteln und Eiern zwischen den einzelnen Bundesstaaten ist gemäß Befugnis Großh. Ministeriums des Innern künftig nach Ablauf eines jeden Vierteljahres die Zahl der Verpflegungstage für alle in den Gemeinden über 14 Tage anwesend gewesenem Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten in einer Zusammenstellung hierher mitzuteilen. Die Grundlage für die Feststellung der Erlassensprüche bilden die vorgeschriebenen Anmeldebefcheinigungen aus der Lebensmittelversorgung.

Die Zusammenstellung ist nach endstehendem Muster zu fertigen und nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres, erstmals bis zum 5. Juli d. J. einzureichen.

Die Anmeldebefcheinigungen aus der Lebensmittelversorgung sind der Zusammenstellung beizufügen.

Gießen, den 18. Mai 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen
J. B. Hemmerle.

Muster.

Fremdentabelle der Gemeinde
über den Verbrauch von Nahrungsmitteln und Eiern.

Ordn.-Nr.	Familienname	Vorname	Kinder, die im laufenden Kalenderjahr das 6. Lebensjahr noch nicht erreichen (durch eine „J“ zu bezeichnen)	Heimatgemeinde	Heimatkommunalverband	Heimatstaat	Tag des Eingangs	Tag des Weggangs	Zahl der Verpflegungstage
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Bekanntmachung.

Detr.: Feldbereinigung in der Gemarkung Godelsrod; hier: die Auflösung der Vollzugskommission.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß nach Beendigung des Feldbereinigungsvorganges und Abschluß des Aufwehens durch Entschließung Sr. Ministeriums des Innern, Mitteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, vom 4. Mai 1918 die Vollzugskommission für die obige Feldbereinigung aufgelöst worden ist.

Friedberg, den 9. Mai 1918.

Der Großh. Feldbereinigungskommissär,
Schnitzpach, Regierungsrat.